

Von: Dr. Jörg Rieke [<mailto:Joerg.Rieke@milchindustrie.de>]

Gesendet: Donnerstag, 26. März 2015 15:16

An: Referat 424

Betreff: Gesetzentwurf zur Änderung des LebensmittelSpezialitätengesetzes

Sehr geehrter Herr,

wir danken Ihnen für die Zusendung des Gesetzesentwurfs vom 23. März 2015 zur Änderung des LebensmittelSpezialitätengesetzes.

In Art. 1 § 2 Abs. 3 wird eine „nationale“ Einspruchsfrist geregelt und festgelegt, dass der Einspruch gegen eine beantragte Eintragung eines Namens als garantiert traditionelle Spezialität innerhalb von 2 Monaten ab der Veröffentlichung im EU-Amtsblatt bei der BLE einzulegen ist.

Wir möchten Sie bitten, diese Regelung dergestalt zu ändern, dass – wie in Art. 51 Abs. 1 und 2 Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 – bei den Fristen zwischen Einspruchserhebung und Einspruchs**begründung** differenziert wird. Nach Art. 51 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 ist der Einspruch innerhalb von 3 Monaten durch den Mitgliedstaat bei der Kommission zu erheben und muss nach Unterabsatz 3 eine bestimmte Erklärung enthalten. Für die Erhebung des Einspruchs halten wir die von Ihnen vorgeschlagene Frist von 2 Monaten für akzeptabel.

In Art. 1 § 2 Abs. 3 sollte aber eine zusätzliche Regelung aufgenommen werden, dass dem Einsprechenden eine weitere Frist für die Einspruchs**begründung** – wie in Art. 51 Abs. 2 Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 ausdrücklich vorgesehen – eingeräumt wird. Da die Einspruchs**begründung** von dem Mitgliedstaat innerhalb von 2 Monaten nach Einspruchserhebung bei der Kommission einzureichen ist, halten wir eine „nationale“ Begründungsfrist gegenüber der BLE von weiteren 6 Wochen für notwendig.

Die Verkürzung der Fristen durch die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 gegenüber der Verordnung (EG) Nr. 509/2006 führt in der Praxis dazu, dass es schwierig ist, innerhalb der sehr knapp bemessenen EU-Fristen einen Einspruch sachgerecht gemäß Art. 21 Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 zu begründen und alle erforderlichen Unterlagen beizubringen. Eine weitere nationale Verkürzung dieser von der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 vorgesehenen Fristen würde diese Situation noch verschärfen, die Rechte des Einsprechenden unangemessen beschneiden und ist daher nicht gerechtfertigt.

Eine Differenzierung bei den Fristen für die Einlegung und Begründung eines Einspruchs ist dem deutschen Recht auch nicht fremd. Auf die Regelungen in §§ 517 und 520 Zivilprozessordnung sei verwiesen.

Wir möchten Sie bitten, dass Art. 1 § 2 Abs. 3 entsprechend modifiziert wird.

Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

RA Dr. Jörg Rieke
Geschäftsführer

Milchindustrie-Verband e. V.

Jägerstraße 51 | 10117 Berlin

Tel: +49 30 4030445-23 | Fax: -57

Mobil: +49 171 2713612

Mail: rieke@milchindustrie.de

www.milchindustrie.de | www.meine-milch.de

If you are not the intended addressee, please inform us immediately that you have received this e-mail in error, and delete it. We thank you for your cooperation.